

173

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

173

Nr. 40

Donnerstag, den 14. April

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bundesratsverordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Amtsblatt S. 597). — Bekanntmachung, betreffend Quälgeiß vom Niederländern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden S. 173. — Bekanntmachung, betreffend das Kaiserliche Prüfungsamt für Rugschrift. S. 174.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung, betreffend

die Ausführung der Bundesratsverordnung über den Handel mit Arzneimitteln
vom 22. März 1917 (Amtsblatt S. 587).

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 16. April 1917 (Amtsblatt S. 683) wird bestimmt, daß die für das Stadtgebiet und das Landgebiet mit Ausnahme des Amtes Rixdüttel zuständigen Kommissionen zur Erteilung, Verfassung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie zur Unterjagung des Handels mit Arzneimitteln auch zuständig sind für das Amt Rixdüttel. Anträge aus dem Bezirk des Amtes Rixdüttel sind an den Amtspräsidenten zu richten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. April 1921.

Bekanntmachung, betreffend

Einfuhr von Wiederläuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien
und den Niederlanden.

Die Bekanntmachung vom 18. August 1920 (Amtsblatt S. 1081), betreffend Abwehrmaßnahmen gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Belgien, wird aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Wiederläuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden, vom

21. August 1907 (Amtsblatt S. 516), abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 15. März 1909 (Amtsblatt S. 93) und vom 13. März 1911 (Amtsblatt S. 129), bleiben in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. April 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung, betreffend

das staatliche Prüfungsamt für Kurzschrift.

Die Bekanntmachung, betreffend das staatliche Prüfungsamt für Kurzschrift, vom 8. März 1917 — Amtsblatt S. 514 u. f. — wird wie folgt geändert:

- Ziff. 5 Satz 3: Die nachzuweisende Geschwindigkeit in deutscher Kurzschrift muß mindestens 150 Silben in der Minute betragen.
- Ziff. 6. Als Prüfungsgebühr sind von jedem Prüfling $\text{M} 10$ an die Kasse der Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen im voraus zu entrichten.
- Ziff. 7 Abs. 2 Satz 3: Wird er zugelassen, so hat der Prüfling dies Diktat in gewöhnlicher Schrift oder mit der Schreibmaschine zu übertragen, und zwar bei einer Diktatgeschwindigkeit von 150 Silben in einer Stunde.
- Ziff. 9. In der ersten und zweiten Zeile werden die Worte „in“ bis „wird“ gestrichen. Ebenba. Der Vordruck des Prüfungszeugnisses erhält statt der Fassung „und des Prädikats erhalten“ die Fassung „und die Prüfung bestanden“.

Hamburg, den 9. April 1921.

Die Behörde
für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen.